Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 41/22 Bamberg, 17.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.03.2026	09:30 Uhr	028, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogen- platz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Heiligenstadt Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	1/2	Wohnung im Ober- und Dachgeschoss nebst 2 Balkonen	2	1153
2	1/2	Wohnung im Erd-u.Obergeschoss	1	1152

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Heiligenstadt	225	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 38	0,1389

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Geh- und Fahrtrecht und Ver- und Entsorgungsleitungsrecht an Flst. 112 (Blatt 626 Abt. II/2)

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Geh- und Fahrtrecht und Ver- und Entsorgungsleitungsrecht an Flst. 112 (Blatt 626 Abt. II/2)

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Eigentumswohnung im OG und DG;

ca. 164,4 m² Wohnfläche

Es besteht zum Stichtag keine baubehördliche Genehmigung zur Nutzung. Für die Sicherung der Erschließung ist ein erheblicher Kostenaufwand erforderlich, der in der Verkehrswertermittlung berücksichtigt ist;

<u>Verkehrswert:</u> 138.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Eigentumswohnung im EG und OG;

ca. 164,4 m² Wohnfläche

Es besteht zum Stichtag keine baubehördliche Genehmigung zur Nutzung. Für die Sicherung der Erschließung ist ein erheblicher Kostenaufwand erforderlich, der in der Verkehrswertermittlung berücksichtigt ist;

<u>Verkehrswert:</u> 189.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 327.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2022 (Wohnung im Ober- und Dachgeschoss nebst 2 Balkonen 2) und 08.08.2022 (Wohnung im Erd-u.Obergeschoss 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift Bamberg, 07.10.2025

Stephan, JHSekr`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig